



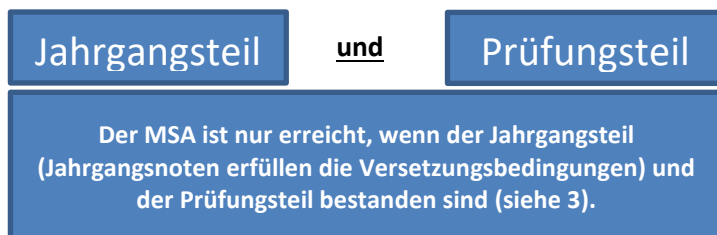
Informationen über den Ablauf der Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss 2024 (MSA)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler des 10. Jahrgangs,

Im zweiten Halbjahr des 10. Jahrgangs finden die Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA) statt. Alle Schülerinnen und Schüler des 10. Jahrgangs nehmen an diesen Prüfungen teil.

(Die Rechtsgrundlage bilden die Sekundarstufe-I-Verordnung des Landes Berlin sowie die Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen).

1. Zusammensetzung des Mittleren Schulabschlusses



2. Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss

- 2.1 Eine schriftliche Prüfung in **Deutsch** (Mi. **08.05.2024, 10:00 Uhr** – 180 Min.) und eine schriftliche Prüfung in **Mathematik** (Di., **14.05.2024, 10:00 Uhr** – 135 Min.)
- 2.2 Eine **schriftliche Prüfung in Englisch** (Do., **16.05.2024, 10:00 Uhr** – 150 Min.)
- 2.3 Eine **Präsentationsprüfung** (Prüfung in besonderer Form = PibF) in einem vom Schüler/von der Schülerin zu wählenden Fach (alle Fächer des Pflicht- u. Wahlpflichtunterrichts außer Deutsch, Englisch und Mathematik), Prüfungszeitraum: voraussichtlich im Juni 2024. Die Prüfung findet in der Regel als Gruppenprüfung (10-20 Min. je Teilnehmer) von bis zu vier Prüflingen (auf begründeten Antrag als Einzelprüfung - 15 bis 30 Min.) statt und muss auf dem dafür vorgesehenen **Meldebogen** bis **Donnerstag, 12.10.2023**, bei der Klassenleitung eingereicht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die entsprechenden Fachlehrkräfte ansprechen und mit einem Thema in die Beratung gehen.
Wer den Meldebogen nicht bis zum 12.10.2023 ausgefüllt und unterschrieben abgibt, bekommt vom Prüfungsvorsitzenden ein Fach und ein Thema zugewiesen.

3. Bestehen der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss

Der **MSA-Prüfungsteil ist bestanden**, wenn in den 4 Prüfungen (Deutsch, Mathematik, Englisch und Prüfung in besonderer Form) jeweils mindestens die Note Vier erreicht wurde.

Es ist möglich, die Note 5 durch die Note 3 auszugleichen. Die Note 6 kann nicht ausgeglichen werden.

(Gegebenenfalls kann durch eine **zusätzliche mündliche Prüfung** in einem der schriftlichen Prüfungsfächer der MSA – Prüfungsteil nachträglich bestanden werden).

4. Fehlen bei Prüfungen

Das entschuldigte Fernbleiben von Prüfungen ist grundsätzlich durch telefonische Information am Prüfungstag bis 8:00 Uhr im Sekretariat anzuzeigen sowie durch Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgeht, umgehend nachzuweisen.

Das unentschuldigte Fernbleiben hat in der Regel das Nichtbestehen der gesamten Prüfung zur Folge.

V.Verwiebe; -Mittelstufenleitung-